

# Geschäftsordnung / Satzung Bürgertreff SIT Silberberger Talente

## §1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Gruppe trägt den Namen: Bürgertreff SIT Silberberger Talente oder auch nur Silberberger Talente, abgekürzt SIT.

SIT ist eine Gruppe im Bürgerverein Leonberg Silberberg e.V. (kurz:BV) und hat seinen Sitz wie der Hauptverein in Leonberg Silberberg.

## §2 Zweck und Aufgaben

SIT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß der Satzung des BV und zwar durch:

1. SIT hat als Gruppe im BV zum Ziel, der Isolation von Menschen entgegenzuwirken und das Bewußtsein und die Rolle eines jeden Menschen als verantwortlichen Teil des Gemeinwesens und damit des demokratischen Staatswesens zu stärken.
2. Es hat weiter zum Ziel, dem gegenwärtigen Erosionsprozeß von sozialen Netzen entgegenzuwirken und neue Formen von Gemeinschaft zu erproben und die Eigeninitiative der Nutzer zu fördern.
3. SIT berät und begleitet interessierte Bürger mit dem Ziel der Interessenklärung , Mitbestimmung und Übernahme von Verantwortung.
4. Förderung der Jugendhilfe

SIT bietet die Plattform für die Einbindung der Jugendlichen in das soziale Netz und die Strukturen des bürgerschaftlichen Engagements. Dabei stehen Generationen übergreifende Aspekte im Vordergrund. Darüber hinausgehende Anforderungen deckt das Jugendhaus in Leonberg ab.

5. SIT will die Vernetzung von Initiativen und Organisationen fördern und organisieren. Austausch und Zusammenarbeit sollen die Qualität der Arbeit von engagierten Menschen verbessern und stärken.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Initiierung von Kontakten und die Unterstützung der Freiwilligenarbeit über Beratung von Personen und Personengruppen in Form von persönlichen Hilfen und der Vermittlung von persönlichen Hilfen ( Einzelfallhilfe oder Weitervermittlung an entsprechende Institutionen oder Selbsthilfegruppen)
- b) Anleitung zu selbstloser Übernahme von Verantwortung und Aufgaben als Vermittlungszentrum für Ideen, Kontakte, Einsatzfelder, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Bürger
- c) Anbieten von Fachtagungen und Fortbildung
- d) die Zusammenarbeit mit örtlichen gemeinnützigen Einrichtungen, sofern sie dem Satzungszweck entsprechen, wie Alteneinrichtungen, Jugendhilfeeinrichtungen, sowie Bildungs- und Kultureinrichtungen

- e) die Zusammenarbeit mit bürgerschaftlich gestützten Initiativen in Stadt (z.B. Bürger im Kontakt), Landkreis und Land (z.B. ARBES e.V.).

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied von SIT kann jedes Mitglied des BV werden
2. die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung / Geschäftsordnung von SIT und der Satzung des BV.
4. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorsitzenden von SIT zu richten
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, eine Ablehnung erfolgt schriftlich und bedarf keiner Begründung.
6. Personen, die sich um SIT besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden von der Beitragspflicht befreit.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus SIT oder dem BV.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten, sowie das Haus im Elsterweg unter Beachtung der Haus- und Nutzungsordnung zu benützen
2. alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins und der Gruppe nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die Beiträge mittels Einzugsverfahren im ersten Quartal zu entrichten

### § 7 Mitgliedsbeiträge

SIT erhebt einen Jahresbeitrag von z.Z. 5 € ; über die Höhe entscheidet Vorstand und Mitgliederversammlung jährlich.

Bei Bedarf kann der Vorstand Arbeitsleistungen anordnen.

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung von SIT findet einmal pro Jahr vor der des BV statt. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
  - Entlastung des Vorstandes

- Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- 4 Anträge zur Tagesordnung werden nur behandelt, wenn sie bis 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht worden sind
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei viertel der abgegebenen Stimmen. Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen
6. Über den Verlauf der Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter (= 2. Vorsitzender)
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- mind. 2 Beisitzern
- und wird jeweils für 1 Jahr gewählt
- (Empfehlung ab 2003:- sinnvoll wäre versetzte Wahlperiode
- z.B. 1. Vors.und Kassier in 2003 für 2 Jahre bis 2005
- 2. Vors.und Schriftführer in 2004 für 2 Jahre bis 2006)

2. Dem Vorstand gehört ferner der Vorsitzende des BV an.

Der Vorsitzende von SIT ist Beisitzer im Vorstand des BV.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte von SIT. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erläßt Regeln zur Gewährleistung eines ordentlichen Betriebes im Haus Elsterweg 25.

## § 10 Sitzungsniederschriften / Beschlüsse

SIT faßt Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die möglichst monatlich, mind. jedoch 3 Mal pro Jahr stattfinden

Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse und den wesentlichen Versammlungsverlauf anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 11 Kassenprüfung

SIT führt ein eigenes Konto und eine eigene Kasse. Die Prüfung der Kasse wird mindestens einmal pro Jahr von den Kassenprüfern des BV vorgenommen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand von SIT angehören.

## § 12 Auflösung

Zu einer Auflösung bedarf es einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung und einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Bürgervereins ist SIT ebenfalls aufgelöst.

### § 13 Vermögen

Das Vermögen von SIT ist Vermögen des Bürgervereins Leonberg - Silberberg e.V..

### § 14 Sonstiges

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung/Satzung den Bestimmungen der Satzung des BV entgegenstehen gilt die Satzung des BV. Bei Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung ist die Satzung des BV entsprechend anwendbar.

### § Inkrafttreten

Diese GO sowie Änderungen treten mit Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung von SIT in Kraft.

Leonberg-Silberberg, den  
nach der Mitgliederversammlung vom